

Jahresbericht 1939

der

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

Berichte der Deutschen Bücherei, der Reichsschule des Deutschen Buchhandels
und der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt für 1939

In dem Deutschland aufgezwungenen Kampfe fällt der deutschen Wirtschaft eine große und verantwortungsvolle Aufgabe zu. Es kommt darauf an, wie Reichsminister Funk zum Ausdruck gebracht hat, die wirtschaftliche Schaffenskraft nicht nur zu erhalten, sondern zu steigern. Dieses Ziel fordert stärksten Einsatz und Anpassung an alle Notwendigkeiten.

Voraussetzung dafür ist in einer kriegsverpflichteten Wirtschaft neben Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten, die selbstverständlich ist, die Befolgung aller von der Reichsregierung gegebenen Anordnungen. Daß sie zahlreicher sind und sein müssen als in der Friedenswirtschaft, bedarf keiner Begründung. Um so mehr muß es sich jede gewerbliche Organisation angelegen sein lassen, ihre Mitglieder zu unterrichten und aufzuklären. Es sei deshalb zu Beginn des Jahresberichts auf das Gesetz hingewiesen, das für den gesamten Buchhandel nicht minder wichtig ist als für die übrige Wirtschaft, nämlich die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung unterm 4. September 1939 erlassene Kriegswirtschaftsverordnung (RGBl. I Nr. 163, Seite 1609). Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß an den Leiter der Reichswirtschaftskammer zu den Preisvorschriften der Verordnung grundsätzlich Stellung genommen. Gerade mit diesen Ausführungen hat sich die Tagespresse eingehend beschäftigt, sodaß von einer allgemeinen Betrachtung abgesehen werden kann. Hervorgehoben sei nur seiner prägnanten Fassung wegen § 22, der den Begriff der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft bringt. Er lautet: »Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden.«

Kriegswirtschafts- verordnung

In den Ausführungen des Reichskommissars für die Preisbildung aber ist darauf hingewiesen, daß sich niemand gegenüber den Forderungen der Kriegswirtschaftsverordnung auf die Preisstopverordnung berufen kann. Ein Preis könne durchaus in ungerechtfertigter Weise hoch gestoppt und infolge inzwischen eingetretener Kostenminderung übermäßig hoch geworden sein; er muß dann eben nach Maßgabe der Kriegswirtschaftsverordnung gesenkt werden.

Wichtig sind für den Buchhandel einzelne Bestimmungen aus dem Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung. Der Börsenverein hatte hierüber, wie auch über die Auswirkungen der Preisbindungsverordnung vom 11. Dez. 1934, im Reichskommissariat für die Preisbildung Verhandlungen zu führen. Aus diesen ist mitzuteilen, daß eine allgemeine Preisenkung, wie sie § 25 Absatz 3 der Kriegswirtschaftsverordnung für preisgebundene Waren als möglich erklärt, für Gegenstände des Buchhandels nicht in Betracht kommt. Der Ladenpreis ist zwar ein gebundener Preis, er ist aber nicht von der Organisation, sondern vom einzelnen Verleger festgesetzt. Der Schutz, den der Börsenverein gewährt, erstreckt sich nur auf den Vertrieb, nicht auf die Herstellung. Ebenso kann aus der Kriegswirtschaftsverordnung keine generelle Senkungspflicht für Ra-

Preisbindungsverord- nung vom 11. 12. 1934

batte gefolgert werden, denn wenn sich auch innerhalb einzelner Verlagszweige gewohnheitsmäßig bestimmte Normen in der Rabattfestsetzung gebildet haben, so handelt es sich dabei eben nicht um eine verbindliche generelle Regelung (Ausnahmen bestehen nur für das Unterhaltungsschrifttum und im Kalenderverlag). Indes kann aber sehr wohl von den Preisbildungsbehörden das eine oder andere Wert herausgegriffen werden — tatsächlich sind solche Maßnahmen bereits erfolgt —, um die Angemessenheit des Preises auf Grund der Herstellungs- und sonstigen Kosten oder die Angemessenheit der Rabatte nachzuprüfen und eventuell eine Senkung zu verlangen. Deshalb ist für die Kalkulation der Neuproduktion unbedingte Beachtung der Gesichtspunkte anzuempfehlen, die der Reichskommissar für die Preisbildung aufgestellt hat. Einige davon sind inzwischen gegenstandslos geworden, z. B. die Nichtberücksichtigung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie der Ersparnisse, die infolge der zu Beginn des Krieges ausgesprochenen Urlaubssperre erzielt wurden. Geblieben aber sind folgende: Nur diejenigen sozialen Aufwendungen sind bei der Kostenberechnung anzusehen, die betriebs- und branchenüblich sind und die dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen. Die Gehälter der Angestellten in gehobener und leitender Stellung (selbstverständlich auch die der Inhaber) dürfen nur soweit berücksichtigt werden, als sie zu den Tarifgehältern in einem angemessenen Verhältnis stehen. Jede Senkung der Kosten in den Vorstufen muß berücksichtigt werden, d. h. jede Verbilligung, die beim Material oder auf dem Lohnkonto entsteht, muß sich in der Bildung des Preises auswirken. Die Beachtung dieses wichtigen Gesichtspunktes wird für den Verlag nicht immer einfach sein. Man denke z. B. an die Einheitspreise bei Reihenbüchern. Überhaupt ergeben sich für die verlegerische Kalkulation mancherlei Schwierigkeiten.

Mit Kalkulationsnachprüfungen und der Beobachtung dieses wichtigen Gebietes buchhändlerischer Tätigkeit hatte sich der Börsenverein auch auf Grund der Zuständigkeit, die ihm durch den Reichskommissar für die Preisbildung für die Preisstopverordnung zugesprochen worden ist, zu beschäftigen. (Anordnung vom 30. August 1937 über die Behandlung der Ausnahmeanträge nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. Oktober 1936 auf dem Gebiet

Preisstopverordnung

den Reichskommissar für die Preisbildung für die Preisstopverordnung zugesprochen worden ist, zu beschäftigen. (Anordnung vom 30. August 1937 über die Behandlung der Ausnahmeanträge nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. Oktober 1936 auf dem Gebiet

Mitteilung betr. Kantate 1940

Für die Aufführung im Alten Theater, für die Kundgebung und für den Kameradschaftsabend sind alle Plätze vergeben. Für das Gewandhauskonzert stehen nur noch einige Plätze zur Verfügung. Wir müssen uns vorbehalten, die eingegangenen Bestellungen zu repartieren.

Leipzig, den 5. April 1940

Dr. Heß